

Technische Universität Dresden

Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Fachrichtung Chemie und Lebensmittelchemie

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie

Vom 15.02.2007

Aufgrund von § 24 in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294; 25. Juni), geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

In dieser Ordnung gelten maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Formen der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen
- § 11 Freiversuch
- § 12 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfer und Beisitzer
- § 16 Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung
- § 17 Zweck der Bachelorprüfung
- § 18 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 19 Zeugnis und Bachelorurkunde

- § 20 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 23 Studiendauer, Studienaufbau, Stundenumfang und ECTS-Punkte
- § 24 Fachliche Voraussetzungen für die Zwischenprüfung
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 26 Fachliche Voraussetzungen für die Bachelorprüfung
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 28 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 29 Bachelorgrad
- § 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst den 1. und 2. Studienabschnitt und die Bachelorarbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls zusammen.

(2) Der Zwischenprüfung gem. § 23 Abs. 3 SächsHG kommt das Bestehen der Modulprüfungen des 1. Studienabschnittes gleich.

§ 3 Fristen

(1) Die Modulprüfungen des 1. Studienabschnittes (Zwischenprüfung) sind in der Regel bis zum Ende des 1. Studienabschnittes abzuschließen. Wer eine Modulprüfung des 1. Studienabschnittes (Zwischenprüfung) nicht bis zum Beginn des 5. Semesters besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Der Termin einer Wiederholungsprüfung ist so festzulegen, dass der reguläre Studienablauf gewährleistet wird.

(2) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Bachelorprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(3) Modulprüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Frist absolviert werden, sofern die dazu erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang und das Lehrangebot sicher, dass die Modulprüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling muss zu Beginn des jeweiligen Semesters über die zu absolvierenden Modulprüfungen, den Prüfungszeitraum sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Modulprüfungen kann nur ablegen, wer
1. für den Bachelor-Studiengang Chemie an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist,

2. eine schriftliche Erklärung zu Absatz 3 Ziffer 3 abgegeben hat,
3. sich zu den Prüfungen fristgemäß angemeldet hat und
4. die im einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Modulprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweiligen Modulprüfungen erbracht hat.

(2) Zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Prüfling in einer durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form im Prüfungsamt anzumelden. Die Fristen und die Form für die Anmeldung werden zu Beginn des Semesters in geeigneter Form (Aushang/Internet) bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. der Prüfling im Bachelor-Studiengang Chemie, im Diplomstudiengang Chemie oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5

Formen der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder durch
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertete, in den Modulbeschreibungen aufgelistete Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen), z. B. benotete Antestate, Praktikumsprotokolle, Praktikumsbelege oder Fachvorträge.

zu erbringen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Weitere alternative Prüfungsleistungen können durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(3) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennen kann und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprü-

fung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 15) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist so zu bemessen, dass der Prüfer ein eindeutiges Urteil über die Leistungen des Prüflings gewinnt. Die Prüfungszeit je Prüfling soll 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In Klausurarbeiten und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern oder einem Prüfer und einem Beisitzer zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten sollte 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

(4) Bei Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die Namen der anwesenden Prüflinge, der Aufsichtspersonen und der Prüfer enthält.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Folgende Noten sind für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Prüfungsleistungen im Modul Fachübergreifende Qualifikation werden lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet (unbenotete Prüfungsleistungen).

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulno-

te aus dem Durchschnitt der ggf. gemäß der Angabe in der Modulbeschreibung gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
ab 4,1	=	nicht ausreichend

Ausnahmsweise kann eine Modulprüfung lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(3) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als Mittelwert aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten des 1. und 2. Studienabschnittes und der mit 10 Leistungspunkten gewichteten Note der Bachelorarbeit. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Abstufung der Gesamtnote gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Bei einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 wird das Prädikat „ausgezeichnet“ vergeben.

(4) Zur Umrechnung der Gesamtnote in das ECTS-Notensystem finden die jeweils geltenden Bestimmungen Anwendung.

(5) Zusätzlich zu den Modulnoten werden ECTS-Punkte vergeben. Die jeweilige Zuordnung von ECTS-Punkten zu den Modulen ist in Anlage 1 festgelegt. Wird die Modulprüfung bestanden, werden die ECTS-Punkte vergeben.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung kann bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen schriftlich im Prüfungsamt erfolgen. Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet, wenn der Prüfling danach einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Ein Rücktritt nach der in Absatz 1 genannten Frist muss dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Beruht der Rücktritt auf Krankheitsgründen, kann der Prüfungsausschuss zur Glaubhaftmachung der Erkrankung ein ärztliches Attest und gegebenenfalls ein amtsärztliches Zeugnis verlangen, aus dem hervorgeht, dass der Prüfling prüfungsunfähig ist. Der Rücktritt von einer Prüfung ist erst dann rechtsverbindlich wirksam, wenn er durch den Prüfungsausschuss genehmigt ist. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer

Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit "nicht bestanden" bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit "nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung gemäß den Festlegungen der Modulbeschreibung für bestanden erklärt wird. In einzelnen ausgewiesenen Modulbeschreibungen ist die Modulprüfung nur bestanden, wenn die dort beschriebenen einzelnen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden.

(2) Die Zwischenprüfung im Sinne von § 23 Abs. 3 SächsHG ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen des 1. Studienabschnittes bestanden sind. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen gemäß § 27 bestanden sind und die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde und im Modul FQ mindestens 4 ECTS-Punkte erworben wurden.

(3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung durch das Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden worden ist.

§ 11

Freiversuch

(1) Modulprüfungen des 2. Studienabschnittes können bei Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bzw. mit "bestanden" bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Studierenden können in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bzw. mit "bestanden" bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) In Fristen zur Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch werden Zeiten wie z.B. Studienzeiten im Ausland, Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes nicht angerechnet.

§ 12

Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden. Eine 2. Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Die Zulassung zur 2. Wiederholung einer Modulprüfung muss schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Nichtbestehens der 1. Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 11 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Bachelor-Studiengang Chemie erbracht wurden, dessen Mindeststandard durch Akkreditierung festgestellt wurde.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Bachelor-Studiengang Chemie der Technischen Universität Dresden in wesentlichen Inhalten und Anforderungen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen

der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation aller Prüfungen des Bachelor-Studienganges sowie die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm ist ein Prüfungsamt beigeordnet. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Fachrichtung Chemie und Lebensmittelchemie. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, wobei eine einmalige unmittelbare Wiederwahl möglich ist. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder des Lehrkörpers und ein Student an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fachkommission Chemie und Lebensmittelchemie bestellt und vom Rat der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften bestätigt. Der studentische Vertreter wird durch den zuständigen Fachschaftsrat benannt. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied müssen Professoren sein. Die Professoren verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fachkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen von Prüfungsverfahren und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern werden nur solche Professoren bzw. weitere Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt, die in dem Prüfungsfach zur eigenverantwortlichen, selbstständigen Lehrtätigkeit berechtigt sind. Soweit

ein Verlangen besteht, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehrtätigkeit nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für den Prüfer und Beisitzer gilt § 14 Abs. 6 entsprechend.

§ 16

Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung

Durch die Modulprüfungen des 1. Studienabschnittes, die der Zwischenprüfung gemäß § 23 Abs. 3 SächsHG entsprechen, soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf den 1. Studienabschnitt folgenden Semesters abgeschlossen werden können.

§ 17

Zweck der Bachelorprüfung

Mit der Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Fachgebietes überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden und die für die weitergehende berufliche Qualifizierung notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

§ 18

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Chemie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Diese wird studienbegleitend während des 6. Semesters angefertigt.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen, die am Bachelor-Studiengang Chemie beteiligt sind, betreut werden. Soll die Bachelorarbeit in einer anderen Einrichtung der Universität, die nicht am Bachelor-Studiengang beteiligt ist, oder außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt in den ersten zwei Monaten des 6. Semesters durch den Betreuer. Das Thema kann nur einmal und nur während des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausgabe- und Abgabetermin müssen auf dem Antragsformular vermerkt sein und im Prüfungsamt aktenkundig gemacht werden. Das Antragsformular wird vom Betreuer unterschrieben und durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit veranlasst. Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der letzten Modul-

prüfungen wird das Thema der Bachelorarbeit von Amts wegen ausgegeben.

(4) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung, einschließlich zwei Exemplare der Kurzfassung, in angemessener Form beim Prüfungsamt abzugeben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Bachelorarbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Ist der Abgabetermin arbeitsfrei, ist die Arbeit am darauf folgenden Arbeitstag abzugeben. Die Abgabe wird mit Datum, Unterschrift und Stempel aktenkundig gemacht.

(6) Bei nicht fristgemäßer Abgabe gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Über einen begründeten Verlängerungsantrag, der vom Betreuer gegenzuzeichnen ist und mindestens drei Wochen vor dem regulären Abgabetermin vorliegen muss, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(7) Die Bachelorarbeit ist schriftlich vom Betreuer sowie einem weiteren Prüfer zu bewerten und mit einer Note zu versehen. Für die Festlegung der Note der Bachelorarbeit, die sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen errechnet, gilt § 8 Abs. 2. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Bewertet ein Gutachter die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), dann wird, wenn die andere Bewertung nicht besser als „befriedigend“ (3,0) ist, ein drittes Gutachten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeholt.

(8) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 19

Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Dem Prüfling wird über das Ergebnis der Modulprüfungen, deren Bestehen der Zwischenprüfung im Sinne von § 23 Abs. 3 SächsHG entspricht, innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis ausgestellt, in das die Modulnoten einschließlich ECTS-Punkte aufzunehmen sind. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, in das die Modulnoten einschließlich ECTS-Punkte, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen sind. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, wird vom Dekan der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel versehen.

(3) Der Prüfling erhält ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

§ 20 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 9 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. "nicht bestanden" und die Zwischenprüfung oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. "nicht bestanden" und die Zwischenprüfung bzw. die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das ungültige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde, deren Übersetzung und das Diploma Supplement, einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfungsleistung sowie des gesamten Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22 Zuständigkeiten

Für die Einhaltung der Festlegungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 9),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 10),
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 13),
4. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 15) und die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 18),
5. über die Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Bachelorprüfung (§ 20)
6. über die Zulassung zu Modulprüfungen, im besonderen über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung der Modulprüfung,

7. über die Form alternativer Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 2,
8. in Problemfällen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung und in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 23

Studiendauer, Studienaufbau, Stundenumfang und ECTS-Punkte

- (1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt 6 Semester einschließlich der Bachelorarbeit.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut, gliedert sich in zwei Studienabschnitte und schließt mit der Bachelorprüfung ab. Während des gesamten Studiums sind mindestens 180 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang, der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches des 1. und 2. Studienabschnittes, beträgt 171 Semesterwochenstunden.

§ 24

Fachliche Voraussetzungen für die Zwischenprüfung

Form, Art und Umfang der Studienleistungen, die Voraussetzung für die Zwischenprüfung sind, werden in den einzelnen Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Studienordnung) definiert.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Folgende Modulprüfungen sind Bestandteil der Zwischenprüfung im Sinne von § 2 Abs. 2

Modul	Modulname
AC I	Allgemeine und Anorganische Chemie
AnC I	Analytische Chemie I
PC I	Physikalische Chemie
PC II	Theorie der Chemischen Bindung
OC I	Organische Chemie I
OC II	Organische Chemie II
AnC II	Analytische Chemie II
Ph	Physik für Chemiker
Ma	Mathematik für Chemiker

- (2) Die Prüfungsleistungen der Modulprüfungen, deren Aufteilung auf die Prüfungsperioden, Art und zeitlicher Umfang sind den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Studienordnung) zu entnehmen.
- (3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungen zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß Studienordnung einschließlich Praktika.

§ 26

Fachliche Voraussetzungen für die Bachelorprüfung

Form, Art und Umfang der Studienleistungen, die Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung sind, werden in den einzelnen Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Studienordnung) definiert.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind die Fachgebiete der Pflichtmodule des 1. und 2. Studienabschnittes, eines Wahlpflichtmoduls, die Bachelorarbeit und das Modul Fachübergreifende Qualifikation. Die Anzahl der Modulprüfungen darf 17 nicht überschreiten.

(2) Art und Umfang der den Modulprüfungen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2 Studienordnung) ausgewiesen. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der dem jeweiligen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 28

Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

Der zeitliche Umfang für die Bachelorarbeit beträgt 300 Arbeitsstunden (10 ECTS-Punkte), die in einer Bearbeitungszeit von maximal drei Monaten abgeleistet werden müssen. Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu fassen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Bei beantragter Verlängerung (§ 18 Abs. 6) kann die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängert werden.

§ 29

Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften den Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.")

§ 30

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.07.2005 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 02.11.2005, Az.: 3-7831-17-0371/8-3.

Dresden, den 15.02.2007

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1 Curriculum Bachelor-Studiengang Chemie

Modul	Modulbezeichnung	Summe SWS	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	5.Sem.	6.Sem.	ECTS- Punkte
			V/S/Pr	V/S/Pr	V/S/Pr	V/S/Pr	V/S/Pr	V/S/Pr	
Pflichtmodule									
AC I	Allgemeine und Anorganische Chemie	22	6/2/14 P						20
AC II	Spezielle Anorganische Chemie	14					2/0/0	2/2/8 P	13
AnC I	Analytische Chemie I	9		4/1/4 P					9
PC I	Physikalische Chemie	18		6/2/0	2/0/8 P				18
PC II	Theorie der Chemischen Bindung	6			3/1/2 P				7
PC III	Spezielle Physikalische Chemie	9					2/0/0	2/1/4 P	9
OC I	Organische Chemie I	5			3/2/0 P				6
OC II	Organische Chemie II	21				3/2/16 P			18
OC III	Angewandte Organische Chemie	13					2/2/7	2/0/0 P	13
AnC II	Analytische Chemie II	11			5/0/4	0/2/0 P			11
Ph	Physik für Chemiker	10	2/2/0	2/2/2 P					10
Ma	Mathematik für Chemiker	8	2/2/0	2/2/0 P					9
TC	Technische Chemie ²⁾	6				2/1/0	2/1/0 P		7
BC	Biochemie	4				2/0/0	2/0/0 P		5
MC	Makromolekulare Chemie	4				2/0/0	2/0/0 P		5
Wahlpflichtmodule ³⁾									
WP 1	Praktikum TC	7					0/1/6 P		6
WP 2	Praktikum BC	7					0/1/6 P		6
WP 3	Praktikum MC	7					0/1/6 P		6
FQ	Fachübergreifende Qualifikation ¹⁾	4	0/2/0			2/0/0 P			4
BA	Bachelorarbeit 3 Monate							BA.- Arbeit	10

V: Vorlesung; S: Seminar
P: Modulprüfung Pr Laborpraktikum;
SWS: Semesterwochenstunde

¹⁾ beinhaltet die Teile Recht und Toxikologie (2/0/0) sowie Computeranwendung in der Chemie (0/2/0). Der Erwerb von 4 ECTS-Punkten ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung

²⁾ mit einer einwöchigen Exkursion

³⁾ aus den angegebenen Modulen ist eins auszuwählen